

D. Großmann läßt hierauf seinen Antrag wiederum fallen. —

Der zweite Vorschlag desselben Antragstellers geht dahin, das letzte Wort des vorletzten Satzes des §. „bestimmen“ in: „erhöhen“ zu verwandeln.

Zur Unterstützung führt D. Großmann an, daß die Befoldung der Schullehrer in kleinen Städten, wo man doch meist literarisch gebildete Männer verlange, oft unglaublich gering sei. In solchem Falle bleibe nun dem Lehrer meist nichts übrig, als Nebenverdienst durch Privatunterricht zu suchen, dadurch erhöhe sich aber die Stundenzahl häufig bis zur größten Abspannung, auch komme es wohl vor, daß mancher Gegenstand aus der öffentlichen Schule entfernt werde, um sich Privatstunden zu sichern. Aus allen diesen Gründen müsse das Einkommen der Schullehrer in den Städten das für die Dörfer festgesetzte nothwendig übersteigen, und das Wort „bestimmen“ lasse am Ende sogar eine noch geringere Normirung zu.

Referent, Prinz Johann, erinnert dagegen, wie hier das im §. stehende Wort „angemessen“ jedenfalls genügen dürfe, das Bedenken zu entfernen.

Bürgermeister Hübler: Es sei klar, daß hier das Wort „bestimmen“ nichts anders sein könne, als „erhöhen“.

Secr. Harz: Es dürfe zwar nicht in der Ebene, wohl aber im höhern Gebirge Städte geben, deren Verhältnisse die Uebersteigung des festgestellten Minimi nicht zuließen.

Es wird hierauf der Vorschlag des D. Großmann mit 21 Stimmen gegen 7 abgelehnt.

Secr. Harz: In dem Satze des §. unter c. sei bestimmt, daß Hilfslehrer die Kost beim Hauptlehrer haben sollten, und es gestatte mindestens die Fassung des §. keine Ausnahme. Nun ließen sich aber wohl Fälle denken, wo eine solche Einrichtung nicht rathsam, ja nicht einmal ausführbar wäre, und deshalb schlage er vor, nach den Worten „zu gewährenden Kost“ einzuschalten: „oder einem dießfalligen von der Behörde genehmigten Aequivalente.“

Dies wird unterstützt, auch ohne Discussion mit 27 Stimmen gegen 1 angenommen.

Graf v. Bisthum schlägt noch vor, in der letzten Zeile des §. nach den Worten „mit Genehmigung“ noch die Worte: „des Collators und“ einzuschalten, indem bei einer Sache, wie die hier vorliegende, der Collator nicht übergangen werden könne.

Dies wird unterstützt und einstimmig angenommen, so wie auch der §. selbst in der Weise, wie er sich durch die einzelnen Beschlüsse gestaltet hat, einhellige Annahme findet.

Den nun folgenden §. 40. (s. Nr. 482. d. Bl. S. 5258.) der 2. Kammer wünscht die Deputation ebenfalls unverändert angenommen zu sehen.

Referent, Prinz Johann, aber rath an, zur Beseitigung des vom D. Großmann wiederholt angeregten Bedenkens, am Schlusse des §. die Worte beizufügen: „auch darf dem Schullehrer das bisherige Einkommen von den sogenannten

Schuläckern nicht entnommen und statt dessen ein Aequivalent, gewährt werden.“

Dies wird unterstützt und ohne Discussion einhellig angenommen.

Demnächst wünscht D. Großmann, daß nach den Worten „auf dem Lande“ die Worte: „wo möglich“ eingeschaltet werden möchten, indem es nicht stets ausführbar sein dürfte, einen Gartenplatz ganz nahe bei der Schule zu finden. Er läßt diesen Antrag jedoch wieder fallen, da ihm von dem Referenten eingehalten wird, daß es im §. selbst schon heiße: „oder doch in der Nähe“ und „thunlichst Bedacht zu nehmen.“

Eben so läßt v. Biegler den von ihm gemachten Antrag, daß zur Vermeidung von Streitigkeiten die Größe des Gartens im Voraus bestimmt werden möge, wiederum fallen, da ihm vom Staatsminister D. Müller ergegnet wird, daß sich dieß nach den örtlichen Verhältnissen richten müsse, und die Sache, der ganzen Fassung nach, in der Hand der Behörde liege.

Endlich fragt nun noch Amtshauptmann v. Welck an, wer denn die Einfriedigung des Gartens, von welcher im §. die Rede sei, unterhalten solle. Ihm scheine es billig, daß dieß der Schullehrer als Nutznießer thue.

Staatsminister D. Müller entgegnet hierauf, daß es in der angegebenen Hinsicht zur Zeit bei den bestehenden Grundsätzen verbleiben müsse, künftighin aber auch hierüber das Gesetz wegen der Parochiallasten Bestimmung geben werde.

Hiermit findet sich Amtshauptmann v. Welck beruhigt, und wird sodann der §. 40. mit dem oben beliebten Zusätze einstimmig angenommen.

Zu dem §. 41. (s. Nr. 482. d. Bl. S. 5259.) bemerkt die Deputation:

§. 41. (§. 36. des Entwurfs) ist jenseits nach der Deputationsfassung des Berichts angenommen worden. Die unterzeichnete Deputation hat hierbei folgendes zu bemerken: Die Absicht des §. scheint dahin zu gehen, der Schulstelle ihr bisheriges Einkommen zu sichern, welches jedoch, wenn es das Minimum §. 39. nicht erreicht, bis zu demselben erhöht werden müßte. Eben so soll dadurch den Ansprüchen an die Gemeinden eine Grenze gesetzt werden. Dagegen wird das Interesse des dermaligen Schullehrers theils durch diese Bestimmung zugleich mit, theils wenn Ausschulung erfolgt, durch §. 12 b. gesichert. Dieser Absicht würde wie es scheint, durch folgende schärfere Fassung genügt werden: „Bei Ermittlung des der Schulstelle zu gewährenden Einkommens ist das bisherige Einkommen derselben, wie es nach der Veränderung des Schulbezirks, wenn eine solche statt findet, sich gestalten würde, zu Grunde zu legen, dafern der Betrag desselben mindestens den Betrag des §. 49. bestimmten Minimi erreicht.“

D. Großmann äußert das Bedenken, daß sich das Einkommen des Schullehrers bei Ausschulungen nach der Fassung der Deputation vermindern könne. Dies erscheine aber nur dann zulässig, wenn eine wahre Ueberfüllung die Ausschulung nothwendig mache, und wünsche er deshalb nach den Worten „wenn eine solche“ die Worte eingeschaltet zu sehen: „wegen Ueberfüllung.“

Er läßt indessen diesen Antrag wiederum fallen, da der Re-